



Stadtratsfraktion CSU-FW

im Rathaus

12.06.2025

Unnötige Ausgaben aufgrund verkehrter Rechtsauffassung?

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO

Anfrage Nr. 20-26 / F 01184 von Herrn StR Hans Hammer, Frau StRin Sabine Bär, Herrn StR Leo Agerer, Frau StRin Ulrike Grimm, Herrn StR Fabian Ewald, Herrn StR Delija Balidemaj, Herrn StR Hans-Peter Mehling
vom 10.04.2025, eingegangen am 10.04.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Anfrage haben Sie folgenden Sachverhalt vorausgeschickt:

„Wie u.- a. durch eine öffentliche Vorlage des IT-Ausschusses vom 9. April 2025 bekannt wurde, beabsichtigte die Stadt München im Jahre 2024 ca. 4 Mio. Euro für genderneutrale Unterlagen auszugeben.¹ Die IT-Referentin der LHM, Frau Dr. Laura Dornheim, leitet, wie sich aus der Vorlage ergibt, u.a. aufgrund eines Gerichtsbeschlusses² die kostspielige Verpflichtung einer in ihrem Sinne korrekten persönlichen Ansprache und einer diskriminierungsfreien Erfassung für die LHM ab. Dieser Kurs soll nach Antrag der Referentin wie geplant fortgeführt werden, während aufgrund der angespannten Haushaltslage und Konsolidierungsbeschlüsse zahlreiche soziale Projekte von finanziellen Kürzungen betroffen sind. Grundsätzlich kann die Verwaltung jedoch aus einem Gerichtsurteil keinen eigenständigen gesetzlichen Auftrag ableiten. Gerichtsurteile haben zwar bindende Wirkung für die beteiligten Parteien und können Präzedenzwirkung entfalten, ersetzen aber keine gesetzliche Grundlage für Verwaltungshandeln. Die Verwaltung kann sich an der Rechtsprechung orientieren, aber es entsteht kein neues Gesetz oder eine eigenständige Verpflichtung ohne gesetzliche Grundlage.“

1 Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15770

2 BVerfG, Beschl. v. 10.10.2017, Az. 1 BvR 2019/16.

Zu den im Einzelnen gestellten Fragen kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Frage 1: Leitet der Oberbürgermeister aus dem oben genannten Urteil wie die IT-Referentin einen gesetzlichen Auftrag für die LHM ab, eine korrekte persönliche Ansprache und eine diskriminierungsfreie Erfassung in den relevanten IT-Systemen der LHM zu berücksichtigen?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 2.

Frage 2: Kann ein solcher gesetzlicher Auftrag nach Ansicht der Rechtsabteilung des Direktoriums für die LHM aus dem oben genannten Urteil abgeleitet werden? Sollte die Rechtsabteilung einen gesetzlichen Auftrag ableiten, bitten wir den Oberbürgermeister, dem Stadtrat das entsprechende Rechtsgutachten zur Verfügung zu stellen.

Antwort:

Die Rechtsabteilung des Direktoriums nimmt zu dieser Frage wie folgt Stellung:

Ein Rechtsgutachten der Rechtsabteilung des Direktoriums zu dieser Thematik gibt es nicht.

Nach Auffassung der Rechtsabteilung des Direktoriums kann aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10.10.2017, Az.: 1 BvR 2019/16 ein gesetzlicher Auftrag der Landeshauptstadt München dahingehend abgeleitet werden, eine geschlechtergerechte Ansprache sowie eine diskriminierungsfreie Erfassung des Geschlechts zu ermöglichen.

Grundsätzlich entfalten Gerichtsentscheidungen lediglich Bindungswirkung zwischen den beteiligten Parteien (sog. inter-partes-Wirkung).

Eine Ausnahme gilt jedoch für Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. § 31 Abs. 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) sieht vor, dass Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts für Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie für alle Gerichte und Behörden bindend sind. Die Bindungswirkung umfasst hierbei sowohl den Entscheidungsausspruch als auch die ihn tragenden Entscheidungsgründe. Die Bindungswirkung beinhaltet, dass Verfassungsorgane, Behörden und Gerichte die tragenden Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts als verbindliche Auslegung des Grundgesetzes und ggf. auch des Bundesrechts für vergleichbare Anwendungssachverhalte ihrem eigenen Handeln zugrunde legen müssen. Aus der Verfassungsbindung nach Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG) sowie der Präjudizienbindung des § 31 Abs. 1 BVerfGG resultiert somit zunächst die Pflicht zu prüfen, ob ein vergleichbarer Anwendungssachverhalt vorliegt. Wird dies bejaht, so muss der Bindungsadressat, hier die Landeshauptstadt München, dem verbindlich festgestellten Verfassungsrecht Folge leisten. Die Bindungswirkung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ist seit dem 28.12.2024 auch in Art. 94 Abs. 4 Satz 1 GG festgeschrieben.

Darüber hinaus legt Art. 94 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG fest, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Rechtskraft hat, wenn das Bundesverfassungsgericht im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde ein Gesetz als mit dem Grundgesetz vereinbar oder unvereinbar oder für nichtig erklärt.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 10.10.2017, Az.: 1 BvR 2019/16 entschieden, dass § 21 Abs. 1 Nr. 3 Personenstandsgesetz (PStG) in Verbindung mit § 22 Abs. 3 PStG in der bis zum 17.12.2018 geltende Fassung mit Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 sowie mit Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG unvereinbar ist, soweit sie eine Pflicht zur Angabe des Geschlechts begründen und dabei Personen, deren Geschlechtsentwicklung gegenüber einer weiblichen oder männlichen Geschlechtsentwicklung Varianten aufweist und die sich

selbst dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen, keinen positiven Geschlechtseintrag ermöglichen, der nicht "weiblich" oder "männlich" lautet (sog. Unvereinbarkeitserklärung).

Seit der vom Bundesverfassungsgericht vorgeschriebenen Neuregelung des Personenstandsrechts zur Beseitigung der festgestellten partiellen Verfassungswidrigkeit von § 21 Abs. 1. Nr. 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 PStG sieht § 22 Abs. 3 PStG seit dem 18.12.2018 vier Möglichkeiten der Geschlechtseintragung vor (männlich, weiblich, ohne Angabe, divers).“

Frage 3: Sind die bisherigen und weiterhin geplanten Ausgaben in Millionenhöhe angesichts der angespannten Haushaltslage weiterhin gerechtfertigt oder können die Mittel z.B. für soziale Projekte umgeschichtet werden?

Antwort:

Die vom Stadtrat bewilligten Mittel wurden nur anteilig benötigt. Nicht verbrauchtes Budget wird im Rahmen der Haushaltsaufstellung zurückgegeben. Eine Umschichtung auf andere Projekte ist aufgrund der Zweckbindung nur durch einen erneuten Stadtratsbeschluss möglich.

Das Antwortschreiben wurde von der Gleichstellungsstelle für Frauen und der Koordinierungsstelle zur Gleichstellung LGBTIQ* mitgezeichnet.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Laura Dornheim
IT-Referentin